

Gemeinde Kargow

Beschlussvorlage

06/2025/44

öffentlich

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kargow

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Frau Heinsel	<i>Datum</i> 27.10.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss Kargow (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Kargow (Entscheidung)	02.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kargow sowie deren Kalkulation.

Sachverhalt

Sachverhalt:

Auf Grund von Kostensteigerungen, den aktuellen Gästezahl sowie der aktuellen Situation zum INFO Haus ist es erforderlich die Kurabgabe nachzukalkulieren und neu zu kalkulieren.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☒ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☒ Ja, PSK 06/57503.43620
Kosten in €	☐ außerplanmäßiger /	☐ überplanmäßiger Aufwand EH
	☐ außerplanmäßige /	☐ überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	Kurabgabensatzung Kargow (öffentlich)
2	Kalkulation Kurabgabe (öffentlich)
3	Kalkulationsbericht Kurabgabe (öffentlich)

Kurabgabensatzung der Gemeinde Kargow

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in deren jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kargow vom 02.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe (im weiteren „Gästeabgabe“ genannt) in der Gemeinde Kargow erlassen:

§ 1 Tatbestand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Kargow ist mit den Ortsteilen Kargow, Federow, Speck, Godow, Schwarzenhof, Rehhof sowie Kargow Unterdorf als Tourismusort anerkannt. Die Gemeinde Kargow (im weiteren „Erhebungsort“ genannt), vertreten durch das Amt Seenlandschaft Waren (im weiteren „Amt“ genannt), verlangt und erhebt die Gästeabgabe.
- (2) Die Gästeabgabe wird zur anteiligen Deckung des Aufwandes
 - für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
 - für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
 - für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und,
 - für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angeboteerhoben.
- (3) Die Gästeabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Gästeabgabe nicht berührt.

§ 2 Erhebungsgebiet/Erhebungszeitraum

- (1) Die Gästeabgabe wird im gesamten Gemeindegebiet des Erhebungsort erhoben.

- (2) Die Gästeabgabe wird ganzjährig erhoben.

§ 3 Gästeabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Gästeabgabepflichtig sind alle Personen gem. § 11 Abs. 2 KAG M-V, die sich zu Erholungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Besitzer einer Wohnungseinheit oder Zweitwohnungsbesitzer ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

- (3) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Wochenendhäuser, Bungalows, Wohnungen, Zimmer, Wohnwagen, -mobile, Zelte, Bootsliege- und Campingstellplätze und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zu Erholungszwecken.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Gästeabgabepflicht sind befreit:
 - (a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren)
 - (b) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 und deren Begleitperson, sofern dies mit einem „B“ im Schwerbehindertenausweis gekennzeichnet ist.
- (2) Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge trägt der Erhebungsort.

§ 5 Maßstab und Höhe der Gästeabgabe

- (1) Die Gästeabgabe wird während des Aufenthaltszeitraumes tageweise berechnet.
- (2) Die Gästeabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen **im Zeitraum 01.04. bis 31.10.** (Hauptsaison):

1. die einen Aufenthaltszeitraum von mehr als einem Tag haben (Übernachtungsgäste):

2,59 €

2. die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste): **2,08 €**

Bei den Übernachtungsgästen ist in der Gästeabgabe im Zeitraum 01.04. bis 31.10. ein Entgelt in Höhe von **0,51 €** für die Nutzung der bereitgestellten Mobilitätsangebote enthalten.

- (3) Die Gästeabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen **im Zeitraum 01.11. bis 31.03.** (Nebensaison):

1. die einen Aufenthaltszeitraum von mehr als einem Tag haben (Übernachtungsgäste):

2,08 €

2. die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste): **2,08 €**

- (4) Anstelle der nach Tagen berechneten Gästeabgabe kann pro Person eine Jahresgästeabgabe in Höhe von **57,93 Euro** entrichtet werden. Maßstab für die Berechnung ist der Abgabesatz (28 Tagessätze/Hauptsaison) ohne Mobilitätsangebot. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein.

- (5) In den Gästeabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gästeabgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht am Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Für Übernachtungsgäste ist die Gästeabgabe am Anreisetag für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und an den Quartiergeber oder dessen Beauftragten zu zahlen. Die Quartiergeber haben die Abführung der Gästeabgabe als Bringschuld dem Erhebungsort gegenüber wahrzunehmen.
- (3) Die Jahresgästeabgabepflicht entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig und ist an den im Erhebungsort zugelassenen Stellen zu entrichten. Den Abgabepflichtigen wird eine auf ihren Namen lautende Jahresgästekarte ausgestellt, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt.
- (4) Gästeabgabepflichtige, welche im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre zu zahlende Gästeabgabe an den im Erhebungsort zugelassenen Stellen zu entrichten. Für Tagesgäste ist die Gästeabgabe mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.

§ 7 Gästekarte/Zahlungsbeleg

- (1) Der Gästeabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Gästeabgabe eine Gästekarte (übergangsweise Kurkarte). Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe.

Die Gästekarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige nach § 4 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Gästekarte. Für abhanden gekommene Gästekarten gibt es keinen Ersatz.

- (2) Abgabepflichtige, die die Jahresgästeabgabe entrichten, erhalten eine Jahresgästekarte. Die Jahresgästekarte gilt für das auf sie angegebene Kalenderjahr.

Gästeabgabepflichtige nach § 3 und § 5 Abs. 4, die durch Heranziehungsbescheid ihrer Abgabepflicht nachkommen, müssen die Gästekarten im Amt abholen. Die Regelungen der Gästekarte gemäß Abs. 1 S. 4 bis 6 gelten für die Jahresgästekarte entsprechend.

- (3) Die Gästekarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Einrichtungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Jahresgästekarteninhaber und Tagesgäste dürfen die bereitgestellten Mobilitätsangebote abweichend zu § 1 Abs. 2 dieser Satzung nicht nutzen. Die Gästekarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Abgabepflichtigen stets bei sich zu führen.

- (4) Die digitale Gästekarte ist ein Beleg für die Bezahlung des Gästeabgabebetrages und ermöglicht den Zugang zu den bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

§ 8 Rückzahlung von Gästeabgabe

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes zahlt der Quartiergeber dem Gast die zu viel gezahlte Gästeabgabe zurück.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt durch den Vermieter nur an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte, auf dem der Vermieter die Abreise der abgabepflichtigen Person bescheinigt.

§ 9 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung Wohneinheit / Gelegenheit zur Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber.
- (2) Jeder Quartiergeber ist ganzjährig verpflichtet, die nach dem gültigen Landesmeldegesetz M-V

enthaltenen Angaben aufzunehmen und zu melden.

- (3) Quartiergeber sind verpflichtet, die Gästeabgabe für den gesamten beabsichtigter Aufenthaltszeitraum am Tage der Ankunft von den Gästen vollständig und rechtzeitig einzuziehen.
- (4) Die gültige Kurabgabensatzung ist für alle Gäste sichtbar auszulegen.
- (5) Der Quartiergeber soll das vom Erhebungsort vorgegebene elektronische Meldeverfahren nutzen. Alternativ kann die Gästekarte in Papierform (analoges Meldeverfahren) abgegeben werden.
- (6) Zimmervermittlungen sowie Verwalter als Beauftragte der Quartiergeber haben dem Erhebungsort oder Amt die Namen und Anschriften der Quartiergeber mitzuteilen, für die sie Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung vermitteln, sowie die in Absatz 2 geforderten Angaben für diesen Wohnraum zu machen.
- (7) Quartiergeber sind verpflichtet, die beherbergten Personen dem Amt bis zum 5. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu melden.

Für die Abführung der Gästeabgabe an das Amt ergeht auf Grundlage der abgegebenen Meldescheine und/oder der elektronisch übermittelten Daten gemäß § 9 Abs. 7 durch das Amt für den Erhebungsort ein Abgabenbescheid.

- (8) Der Quartiergeber ist beim analogen Verfahren verpflichtet, die durch den Erhebungsort bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Gästekarten haftet der Empfänger. Verschiedene und/oder unbenutzte Vordrucke des laufenden Jahres sind spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres bei dem Erhebungsort oder Amt zurückzugeben.
- (9) Die in Abs. 1 genannten meldepflichtigen Personen sind nicht berechtigt, Befreiungen oder Ermäßigungen von der Gästeabgabe im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (10) Soweit der Erhebungsort oder das Amt begründete Zweifel an der Richtigkeit der abgeführten Gästeabgabebeträge hat und die notwendigen Feststellungen auch nicht durch Maßnahmen nach den vorgenannten Absätzen getroffen werden können oder die Meldepflicht nicht erfüllt wird, ist sie berechtigt, die Höhe der abzuführenden Gästeabgabe zu schätzen. Als

Grundlage der Schätzung werden insbesondere die Anzahl der nicht zurückgeführten Vordrucke, die durchschnittliche Verweildauer der Gäste im Erhebungsgebiet sowie die Anzahl der verfügbaren Betten herangezogen.

- (11) Weigert sich der Gästeabgabepflichtige, die Gästeabgabe zu zahlen, so hat der Quartiergeber bzw. der zur Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen. Dabei sind Namen, Aufenthaltszeitraum und Anschrift des Gästeabgabepflichtigen anzugeben.

§ 10 Nachweise und Kontrollen

- (1) Die Gästeabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber bzw. dessen Beauftragten und dem Erhebungsort oder Amt die für die Festsetzung der Gästeabgabe erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Abgabepflichtige, die eine Befreiung gem. § 4 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der Gästekarte nachzuweisen.
- (3) Der Erhebungsort ist in ihrem Gemeindegebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihnen beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Gästekarten und ein amtliches Lichtbilddokument vorzulegen. Gästekarten, die missbräuchlich benutzt werden, werden eingezogen und es wird geprüft, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Gästeabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der im Folgenden näher beschriebenen Daten nach Art. 6 Abs.1e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), §4 Abs. 1 S. 1 Datenschutzgesetz für das Land M-V (DSG M-V), S 29 b Abgabenordnung (AO) erforderlich.
- (2) Der Erhebungsort erhebt und verarbeitet die für die Erhebung der Gästeabgabe erforderlichen Daten und personenbezogenen Daten.
- (3) Die Maßgaben der DSGVO sowie der einschlägigen Vorschriften des DSG M-V und der AO bleiben unberührt. Insbesondere werden die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem sie erhoben worden sind

§ 12 Strafvorschriften / Ordnungswidrigkeiten

- (1) Eine Abgabenhinterziehung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit

Geldstrafe bestraft werden. Nach § 16 Abs. 2 KAG M-V ist auch der Versuch strafbar.

- (2) Liegen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 KAG M-V vor, kann die Ahnung wegen einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen.
- (3) Nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt
 - der nach § 6 entstandenen Gästeabgabepflicht die Gästeabgabe nicht entrichtet.
 - § 6 Abs. 4 der Abgabepflicht für Tagesgäste nicht nachkommt.
 - § 7 Abs. 1 den Gästen keine Gästekarte aushändigt.
 - § 7 Abs. 1 und 2 die Gästekarte oder Jahresgästekarte überträgt.
 - § 9 Abs. 2 die Pflicht verletzt, die beherbergten Personen zu melden.
 - § 9 Abs. 3 die Gästeabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tage der Ankunft von den Gästen nicht vollständig und rechtzeitig einzieht.
 - § 9 Abs. 4 die Kurabgabesatzung nicht für alle Gäste zugänglich macht.
 - § 9 Abs. 7 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.
 - § 9 Abs. 7 die Gästeabgabe nicht fristgerecht an das Amt abführt.
 - § 9 Abs. 8 die durch den Erhebungsort oder Amt bereitgestellten Vordrucke nicht verwendet.
 - § 9 Abs. 8 verschriebene oder unbenutzte Vordrucke nicht spätestens bis zum 15.01. des folgenden Jahres dem Erhebungsort oder Amt zurückgibt.
- (4) Gemäß § 17 KAG M-V in der jeweils gültigen Fassung können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe sowie alle Änderungen treten damit außer Kraft.

Kargow, 02.12.2025

Matthias Kagel
Bürgermeister

**Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Straße 4
17192 Waren (Müritz)**

Kalkulation

Kurabgabe

in der Gemeinde Kargow

Stand Oktober 2025



Inhaltsverzeichnis

I. Datenerfassung

1. Gemeindeumlage an Amt
2. Tourismus 57503
3. öffentliches Grün 55101
4. Gemeindestraßen 54101
5. Straßenreinigung und Winterdienst 54500
6. kommunale Sportstätten/Sportplatz 42401
7. Kinder- und Jugendarbeit 36601

II. Zusammenfassung Produkte

III. Berechnung

1. Zuordnung Kostenstellen
2. IST-Werte aus 2022 (Tagesgäste und Jahreskurkarteninhaber)
3. Prognose (Tagesgäste und Jahreskurkarteninhaber)
4. Berechnung Kurabgabe
5. Beitragsentwicklung MÜRITZ rundum / SEENPLATTE rundum

IV. Ergebnis

V. Kostendeckungsgrad

Kostenerstattung an Amt									
Produkt	Bezeichnung		2023	2024	2025	2026	2027	2028	
57503.52543	Kostenerstattung Tourismus	€	4.739,13	€ 4.869,57		€ 1.800,00	€ 1.800,00	€ 1.800,00	
	Gesamt	€	4.739,13	€ 4.869,57		€ 1.800,00	€ 1.800,00	€ 1.800,00	

Die Kostenerstattungen sind im Amtshaushalt anhand der tatsächlichen Personal- und Gemeinkosten, prozentual nach dem Arbeitsvolumen der Sachbearbeiter, kalkuliert.

kommunaler Fremdenverkehr 57503

Konto	Bezeichnung	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge							
41512	Erträge aus der Auflösung von Sopo	€ 27.600,00	€ 12.700,00		€ 52.200,00	€ 49.100,00	€ 49.100,00
44110009	Miete Nationalparkinfo	€ 7.200,00	€ 7.200,00		€ -	€ -	€ -
44110010	Pachten Parkplatz Federow	€ 1.500,00	€ 1.500,00		€ -	€ -	€ -
44251	Kostenerst. und Kostenuml. von priv. U. Müllgebühren Nat.Info	€ 1.040,96	€ 888,21		€ -	€ -	€ -
44259	Kostenerst. und Kostenuml. von sonst. priv. Bereich	€ 90,00	€ 180,00		€ -	€ -	€ -
Gesamt		€ 37.430,96	€ 22.468,21	€ -	€ 52.200,00	€ 49.100,00	€ 49.100,00
Aufwendungen							
50221-5090	Vergütung und Nebenkosten	€ -	€ -		€ 30.000,00	€ 30.000,00	€ 30.000,00
5221	Aufwendungen für Abfall	€ 1.036,25	€ 888,21		€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00
5222	Aufwendungen für Abwasser	€ -	€ -		€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00
5224	Aufwendungen für Gas	€ -	€ -		€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00
5226	Aufwendungen Strom (inkl. Schranke)	€ 292,04	€ 284,96		€ 2.000,00	€ 2.000,00	€ 2.000,00
5227	Aufwendungen für Wasser	€ 134,56	€ 129,58		€ 400,00	€ 400,00	€ 400,00
52313	Unterhaltung d. Gebäude	€ 2.051,86	€ 64,95		€ 500,00	€ 500,00	€ 500,00
52313001	Unterhaltung Schrankenanlage	€ 733,00	€ -		€ 700,00	€ 700,00	€ 700,00
5237	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung (Wartung Kamera, Parkautomaten, Versorgungsautomaten)	€ 1.381,15	€ 759,30		€ 18.000,00	€ 18.000,00	€ 18.000,00
5238	geringwertige Geräte	€ -	€ 1.392,50		€ 100,00	€ 100,00	€ 100,00
5291	sonstige Aufwendungen f. Sachleistungen (Flyer)	€ -	€ -		€ 500,00	€ 500,00	€ 500,00
5292	sonstige Aufwendungen f. Dienstleistungen (Meldescheindruck, AVS Einrichtung 2022, Vermieterschulung, WSN) WSN bis 2021 auf Kto.56343	€ 4.631,49	€ 2.795,36		€ 4.100,00	€ 4.100,00	€ 4.100,00
56241	laufende Lizenzaufwendungen (AVS)	€ -	€ -		€ 2.200,00	€ 2.200,00	€ 2.200,00
56251	Vergütungen einschl. Reisekosten an Sachverständigen (Steuerbüro)	€ 3.323,13	€ 5.630,33		€ 5.000,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
5634	WiFi Parkplatz	€ 1.358,50	€ 1.254,00		€ 1.300,00	€ 1.300,00	€ 1.300,00
56341	Fernmeldegebühren	€ -	€ -		€ 1.200,00	€ 1.200,00	€ 1.200,00
5643	sonstige Beiträge (Mitgliedsbeitrag Tourismusverband, MÜRITZ rundum)	€ 5.998,11	€ 12.442,16		€ 1.300,00	€ 1.300,00	€ 1.300,00
5671	Gewerbesteuer	€ -	€ -		€ 1.200,00	€ 1.200,00	€ 1.200,00
5672	Körperschaftsteuer	€ -	€ -		€ 1.100,00	€ 1.100,00	€ 1.100,00
5679	sonstige Steueraufwendungen	€ -	€ -		€ 100,00	€ 100,00	€ 100,00
56813	Grundsteuer B	€ 303,47	€ 303,47		€ 400,00	€ 400,00	€ 400,00
581	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	€ 2.655,50	€ 2.349,47		€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00
582	Aufwendungen aus Umlagen	€ -	€ -		€ -	€ -	€ -
53302	Abschr. Auf Grünflächen	€ -	€ -		€ 10.000,00	€ 10.000,00	€ 10.000,00
5349	Abschr. Auf bebaute Grundst.	€ 11.400,00	€ 11.400,00		€ 6.000,00	€ 6.000,00	€ 6.000,00
5358	Abschr. Auf Straßen, Wege, Plätze	€ 5.000,00	€ 5.000,00		€ 28.000,00	€ 28.000,00	€ 28.000,00
5259	Abschr. Auf sonst. Bebautes Infrastrukturverm.	€ -	€ -		€ 2.400,00	€ 2.400,00	€ 2.400,00
5383	Abschr. Auf Betriebsvorrichtungen	€ -	€ -		€ 7.000,00	€ 7.000,00	€ 7.000,00
5385	Abschr. Auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ 15.200,00	€ 300,00		€ 3.100,00	€ 3.100,00	€ 3.100,00
53853	Abschr. Auf Geschäftsausstattung	€ 400,00	€ 300,00		€ -	€ -	€ -
Gesamt		€ 55.899,06	€ 45.294,29		€ 130.600,00	€ 130.600,00	€ 130.600,00
Erträge		€ 37.430,96	€ 22.468,21	€ -	€ 52.200,00	€ 49.100,00	€ 49.100,00
Aufwendungen		€ 55.899,06	€ 45.294,29	€ -	€ 130.600,00	€ 130.600,00	€ 130.600,00
Differenz		-18.468,10	-22.826,08	0,00	-78.400,00	-81.500,00	-81.500,00

55101 öffentliches Grün- und Landschaftsbau 3%

Konto	Bezeichnung	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge							
		€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
	Gesamt	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
Aufwendungen							
58100	ILV	€ 7.328,39	€ 8.318,21		€ 8.900,00	€ 8.900,00	€ 8.900,00
	Gesamt	€ 7.328,39	€ 8.318,21	€ -	€ 8.900,00	€ 8.900,00	€ 8.900,00
	Anteil 3%	219,85 €	249,55 €	- €	267,00 €	267,00 €	267,00 €
	Einnahmen	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
	Ausgaben	€ 219,85	€ 249,55	- €	€ 267,00	€ 267,00	€ 267,00

Gemeindestraßen 54101 10%

Konto	Bezeichnung	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge							
4151/41512	Erträge aus der Auflösung von Sopo aus Zuwend.	€ 300,00	€ 49.100,00	€ -	€ 17.900,00	€ 17.600,00	€ 17.600,00
43760010	Ertr. Aus Aufl. v. Sopo aus Beiträgen/ öffentl. Rechtl. Entgelten	€ 100,00	€ 100,00	€ -	€ -	€ -	€ -
43759010	Erträge aus Aufl. v. Sopo vom sonst. Privaten Bereich	€ 900,00	€ 900,00	€ -	€ 900,00	€ 900,00	€ 900,00
44251	Kostenerstattung private Unternehmen	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
	Gesamt	€ 1.300,00	€ 50.100,00	€ -	€ 18.800,00	€ 18.500,00	€ 18.500,00
	Anteil 10 %	€ 130,00	€ 5.010,00	€ -	€ 1.880,00	€ 1.850,00	€ 1.850,00
Aufwendungen							
52260	Strom Straßenbeleuchtung	€ 6.749,48	€ 5.731,84	€ -	€ 7.000,00	€ 7.000,00	€ 7.000,00
52321/5232	Bewirtschaftung Grundstücke/Baumpflege	€ 10.912,30	€ 4.111,45	€ -	€ 15.000,00	€ 15.000,00	€ 15.000,00
52338	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze	€ 10.314,10	€ 5.905,48	€ -	€ 18.500,00	€ 18.500,00	€ 18.500,00
52339	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	€ 4.131,76	€ 4.338,26	€ -	€ 5.000,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
5323	Abschr. Auf gel. Investitionszuschüsse	€ 1.300,00	€ 2.300,00	€ -	€ 1.300,00	€ 1.300,00	€ 1.300,00
533022	Abschr. Auf Grünflächen	€ -	€ 7.800,00	€ -	€ 7.800,00	€ 7.800,00	€ 7.800,00
5349	Abschr. Auf bebaute Grundstücke	€ 200,00	€ 200,00	€ -	€ 100,00	€ 100,00	€ 100,00
53500	Abschr. Auf Infrastrukturvermögen	€ 100,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
5358	Abschreibungen auf Straßen, Wege, Plätze	€ 86.100,00	€ 78.100,00	€ -	€ 69.700,00	€ 63.700,00	€ 63.600,00
5359	Abschr. Auf sonst. Bauten des Infra.Vermögens	€ -	€ 2.400,00	€ -	€ -	€ -	€ -
5385	Abschr. Auf Betriebs-und Geschäftsausstattung	€ -	€ 2.800,00	€ -	€ -	€ -	€ -
	Gesamt	€ 119.807,64	€ 113.687,03	€ -	€ 124.400,00	€ 118.400,00	€ 118.300,00
	Anteil 10 %	€ 11.980,76	€ 11.368,70	€ -	€ 12.440,00	€ 11.840,00	€ 11.830,00
Einnahmen							
Einnahmen		€ 130,00	€ 5.010,00	€ -	€ 1.880,00	€ 1.850,00	€ 1.850,00
Ausgaben		€ 11.980,76	€ 11.368,70	€ -	€ 12.440,00	€ 11.840,00	€ 11.830,00
Differenz		- 11.850,76 €	- 6.358,70 €	- € -	- 10.560,00 €	- 9.990,00 €	- 9.980,00 €

Straßenreinigung und Winterdienst 54500 5%

Konto	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge						
	€	€	€	€	€	€
	-	-	-	-	-	-
Gesamt	€	€	€	€	€	€
	-	-	-	-	-	-
Aufwendungen						
52321 Bewirtschaftung der Grundstücke	€ 6.593,46	€ 7.916,19	€ -	€ 10.000,00	€ 10.000,00	€ 10.000,00
58100 ILV	€ 3.848,73	€ 3.114,17	€ -	€ 3.400,00	€ 3.400,00	€ 3.400,00
Gesamt	€ 10.442,19	€ 11.030,36	€ -	€ 13.400,00	€ 13.400,00	€ 13.400,00
Anteil 5%	522,11 €	551,52 €	- €	670,00 €	670,00 €	670,00 €
Einnahmen	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
Ausgaben	€ 522,11	€ 551,52	€ -	€ 670,00	€ 670,00	€ 670,00

kommunale Sportstätten/Sportplatz 42401 2%

Konto	Bezeichnung	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge							
41512	Erträge aus der Auflösung von Sopo aus Zuwend.	€ 2.200,00	€ 2.200,00	€ -	€ 2.200,00	€ 2.200,00	€ 2.200,00
	Gesamt	€ 2.200,00	€ 2.200,00	€ -	€ 2.200,00	€ 2.200,00	€ 2.200,00
	Anteil 2 %	€ 44,00	€ 44,00	€ -	€ 44,00	€ 44,00	€ 44,00
Aufwendungen							
5237	Unterh. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
5323	Abschr. Auf gel. Investitionszuschüsse	€ 200,00	€ 200,00	€ -	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00
5349	Abschr. Auf bebaute Grundstücke	€ 100,00	€ 100,00	€ -	€ 100,00	€ 100,00	€ 100,00
5383	Abschr. Auf Betriebsvorrichtungen	€ 3.300,00	€ 3.300,00	€ -	€ 3.300,00	€ 3.300,00	€ 3.300,00
582	Aufwendungen aus Umlagen	€ 2.123,36	€ 1.777,33	€ -	€ 1.800,00	€ 1.800,00	€ 1.800,00
	Gesamt	€ 5.723,36	€ 5.377,33	€ -	€ 5.400,00	€ 5.400,00	€ 5.400,00
	Anteil 2 %	€ 114,47	€ 107,55	€ -	€ 108,00	€ 108,00	€ 108,00
Einnahmen							
	Einnahmen	€ 44,00	€ 44,00	€ -	€ 44,00	€ 44,00	€ 44,00
	Ausgaben	€ 114,47	€ 107,55	€ -	€ 108,00	€ 108,00	€ 108,00
	Differenz	- 70,47 €	- 63,55 €	- €	- 64,00 €	- 64,00 €	- 64,00 €

Kinder- und Jugendarbeit 2%

Konto	Bezeichnung	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge							
41512	Erträge aus Auflösung von Sopo für sonst. Zuwendungen	€ 1.000,00	€ 9.300,00	€ -	€ 1.600,00	€ 1.600,00	€ 1.600,00
	Gesamt	€ 1.000,00	€ 9.300,00	€ -	€ 1.600,00	€ 1.600,00	€ 1.600,00
	Anteil 2 %	€ 20,00	€ 186,00	€ -	€ 32,00	€ 32,00	€ 32,00
Aufwendungen							
52311	Unterhaltung d. Grundstücke - Spielplatz	€ 490,60	€ -	€ -	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00
52321	Bewirtschaftung Spielplatz	€ -	€ -	€ -	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00
53	Abschreibungen auf Betriebsvorrichtungen	€ 2.200,00	€ 10.900,00	€ -	€ 6.000,00	€ 6.000,00	€ 6.000,00
56251	Vergütung einschl. Reisekosten an Sachverst. (TECOM)	€ 513,18	€ 513,19	€ -	€ 600,00	€ 600,00	€ 600,00
582	Aufwendungen aus Umlagen	€ 2.230,75	€ 2.043,67	€ -	€ 2.200,00	€ 2.200,00	€ 2.200,00
	Gesamt	€ 5.434,53	€ 13.456,86	€ -	€ 10.000,00	€ 10.000,00	€ 10.000,00
	Anteil 2 %	€ 108,69	€ 269,14	€ -	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00
	Einnahmen	€ 20,00	€ 186,00	€ -	€ 32,00	€ 32,00	€ 32,00
	Ausgaben	€ 108,69	€ 269,14	€ -	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00
	Differenz	- 88,69 €	- 83,14 €	- €	- 168,00 €	- 168,00 €	- 168,00 €

Zusammenfassung Produkte

Bezeichnung		2023	2024	2025	2026	2027	2028
57503 Tourismus 100%	Erträge	37.430,96 €	22.468,21 €	0,00 €	52.200,00 €	49.100,00 €	49.100,00 €
57503 Tourismus 100%	Aufwendung	55.899,06 €	45.294,29 €	0,00 €	130.600,00 €	130.600,00 €	130.600,00 €
55101 öffentl. Grün 2%	Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
55101 öffentl. Grün 2%	Aufwendung	219,85 €	249,55 €	0,00 €	267,00 €	267,00 €	267,00 €
54101 Gemeindestraßen 10%	Erträge	130,00 €	5.010,00 €	0,00 €	1.880,00 €	1.850,00 €	1.850,00 €
54101 Gemeindestraßen 10%	Aufwendung	11.980,76 €	11.368,70 €	0,00 €	12.440,00 €	11.840,00 €	11.830,00 €
54500 Straßenreinigung/Winterdienst 5%	Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54500 Straßenreinigung/Winterdienst 5%	Aufwendung	522,11 €	551,52 €	0,00 €	670,00 €	670,00 €	670,00 €
42401 komm. Sportstätten 2%	Erträge	44,00 €	44,00 €	0,00 €	44,00 €	44,00 €	44,00 €
42402 komm. Sportstätten 2%	Aufwendung	114,47 €	107,55 €	0,00 €	108,00 €	108,00 €	108,00 €
36601 Kinder- und Jugendarbeit 2%	Erträge	20,00 €	186,00 €	0,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €
36601 Kinder- und Jugendarbeit 2%	Aufwendungen	108,69 €	269,14 €	0,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
	Erträge gesamt	37.624,96 €	27.708,21 €	0,00 €	54.156,00 €	51.026,00 €	51.026,00 €
	Aufwendungen gesamt	68.844,94 €	57.840,74 €	0,00 €	144.285,00 €	143.685,00 €	143.675,00 €
	Gesamt Gewinn/Verlust	-31.219,98 €	-30.132,53 €	0,00 €	-90.129,00 €	-92.659,00 €	-92.649,00 €
	Gewinn/Verlust Vortrag		-61.352,51 €		-20.450,84 €	-20.450,84 €	-20.450,84 €
				Gesamtsumme Aufwendungen	-110.579,84 €	-113.109,84 €	-113.099,84 €
				Mittelwert 2026-2028		112.263,17 €	

Saisonzuordnung der Kostenstellen

Kostenstelle	Hauptsaison	saisonunabhängig
Produkt Tourismus		100%
Produkt öffentliches Grün		100%
Produkt Gemeindestraßen		100%
Produkt Straßenreinigung		100%
Produkt kommunale Sportstätten/Sportplatz		100%
Produkt Kinder- und Jugendarbeit		100%

Anzahl der Tagesaufenthalte

IST- Abrechnung Meldescheinprogramm

Jahr	2022*	2023	2024
Personenankünfte	3.174	3.709	3.457
Aufenthaltsdauer Tage	18.092	21.599	19.480

Ø 2022 - 2024/ Schätzung Folgejahre	
Personenankünfte	3.447
Aufenthaltsdauer Tage	19.724

*2022 Kurabgabe ab Juli

Auf Grund der tatsächlich abgerechneten Aufenthalte im Meldescheinprogramm ergibt sich eine prozentuale Verteilung der Kategorien, wie folgt:

Kategorien	Aufenthalte	Anteil
Vollzahler	17.893	90,7%
Ermäßigte	1.213	6,1%
Befreite	618	3,1%
Gesamt	19.723	100,0%

2022	2023	2024
16576	19602	17500
1062	1352	1224
454	643	756
18092	21597	19480

Für die Folgejahre werden in der Schätzung die Prozentualen Anteile der einzelnen Kategorien angesetzt.

Prognose Folgejahre

Schätzung Folgejahre	2026	2027	2028
Personenankünfte	3.447	3.447	3.447
Aufenthaltsdauer Tage	19.724	19.724	19.724
Summe Aufenthaltsdauer	19.724	19.724	19.724

Auf Grund der tatsächlich abgerechneten Aufenthalte im Meldescheinprogramm ergibt sich eine prozentuale Verteilung der Kategorien, wie folgt:

Kategorie	Aufenthalts- tage	Anteil
Erwachsene	17.893	90,7%
Ermäßigte	1.213	6,1%
Befreite	618	3,1%
Gesamt	19.724	100%

Für die Folgejahre werden in der Schätzung die Prozentualen Anteile der einzelnen Kategorien angesetzt.

Anzahl Jahreskurkarten

Anzahl	2024
Jahreskurkarte ü 18	18

Daten aus CIP (Kassenprogramm) übernommen

Prognose Jahreskurkarteninhaber

Anzahl Jahreskurkarten	2026	2027	2028
Jahreskurkarte ü 18	18	18	18

Tagesaufenthalte 28 Tage	2026	2027	2028
Jahreskurkarte ü 18	504	504	504

Berechnung Jahreskurabgabe

Aufenthaltstage	Kostenfaktor (Tage)	Kostenintensität (Anteil)	Recheneinheit (Tage)	Kosten pro Fall
Tagesgäste Vollzahler	17.893	1	17.893	2,07 €
Tagesgäste Ermäßigte	1.213	1	1.213	2,07 €
Befreite (Kleinkinder, Menschen m. GdB 100, Dienstreisende, Begleitp.)	618	1	618	2,07 €
Jahreskurkarten Vollzahler	504	28	14.112	57,93 €
Einwohner Vollzahler	572	28	16.016	57,93 €
Einwohner Ermäßigte	84	28	2.352	57,93 €
Einwohner Befreite	25	28	700	57,93 €
Familienbesuche Vollzahler	1.144	1	1.144	2,07 €
Familienbesuche Ermäßigte	168	1	168	2,07 €
Familienbesuche Befreite	50	1	50	2,07 €
		Summe	54.266	
		umlagefähige Aufwendungen	112.263,17 €	
		Kosten pro Recheneinheit	2,07 €	
		Einwohner, Familienbesuche	20.430	
		prozentualer öffentlicher Anteil:	37,65%	

Jahreskurabgabe pro Jahr

57,93 €

Eigenanteil Gemeinde

Eigenanteil Gemeinde

Eigenanteil Gemeinde

Eigenanteil Gemeinde

Einwohnerzahlen Kargow Stand: 31.12.2024

Erwachsene	572
Kinder 6 - 16	84
Kinder bis 6	25
Gesamt Ew.	681

Ausgabenkalkulation 2023

Relationen / Leistungen	2022	2023	2023 (MVVG)
1. Nutzung der ddt Bus (Tarifausgleich)	98.300 €	102.100 €	102.100 €
2. Nationalparklinie (Tarifausgleich)	290.500 €	348.600 €	348.600 €
3. Nutzung Stadtverkehr Waren/Müritz (Tarifausgleich)	27.300 €	28.400 €	28.400 €
4. Kleiner Stadtverkehr Röbel (Tarifausgleich)	3.300 €	3.400 €	3.400 €
5. Marketing Eigenanteil Projekt	24.000 €	65.500 € Eigenanteil: 35%	24.000 €
6. Kargow (Tarifausgleich) ohne zusätzliche Fahrplanleistung	Verzicht	10.000 €	10.000 €
Gesamtausgaben	443.400 €	558.000 €	516.500 €
Umrechnung auf Übernachtungen (auf Basis von 993.687 ÜN in 2019)	0,4462 €	0,5615 €	0,5198 €

optional Busbegleitung (10.000 €) = 0,01 € / ÜN

Beitrag pro ÜN bis 2022: 0,4173 €
 Beitrag pro ÜN für 2023 0,5198 €
 Steigerung um: 0,1025 €
 Voraussichtliche Steigerung bis 2025: 0,0000 €
 (auch im Hinblick auf SEENPLATTE rundum)

anzusetzender Beitrag MÜRundum: 0,5198 €

Ergebnis

Höchstzulässige umlagefähige Aufwendungen (ø 2026-2028)	112.263,17 €	Summe Aufenthalte	Anteil an Aufenthaltstagen	
Aufenthalte Übernachtungsgäste Vollzahler inkl. mögliche zu erfassende Tagesgäste	17.893	17.893	33,08%	
Aufenthalte Ermäßigte	1.213	1.213	2,24%	
Aufenthalte Übernachtungsgäste Befreite (Kleinkinder, Menschen m. GdB 100 Dienstreisende, Begleitep.)	618	618	1,14%	Eigenanteil Gemeinde
Jahreskurkarteninhaber Vollzahler	14.112	14.112	26,09%	
Einwohner Vollzahler	16.016			
Einwohner ermäßigt	2.352			
Einwohner Befreit	700	17.910	33,11%	Eigenanteil Gemeinde
Familienbesuche Vollzahler	1.144			
Familienbesuche Befreite	50			
Anzahl Gäste gesamt	54.098			

Kategorie	Tagesgäste saisonunabhängig (ganzjährig)	Übernachtungsgäste Nebensaison (November bis März)	Übernachtungsgäste Hauptsaison (April bis Oktober)
Kurabgabe brutto/Vollzahler/Tag	2,08 €	2,08 €	2,59 €

Haupts. inkl. MÜRITZ rundum bzw. SEENPLATTE rundum 0,7137 €

Jahreskurabgabe Vollzahler	57,93 €
----------------------------	---------

Kostendeckungsgrad Kurabgabe

Aufwendungen		<u>Anzahl</u>	<u>ermittelte Kurabgabe</u>	112.263,17 €
Aufenthalte Vollzahler		17.893	2,08 €	37.131,99 €
Jahreskurkarteninhaber Vollzahler		504	57,93 €	29.194,46 €
Summer Erträge aus der Kurabgabe				66.326,46 €
Kostendeckungsgrad				59,08%



Kalkulation Kurabgabe 2026 - 2028

Kalkulationsbericht

Kontakt:
Amt Seenlandschaft Waren
Amt für Zentrale Dienste und Finanzen
Warendorfe Straße 4
17192 Waren (Müritz)
poststelle@amt-slz.de

Inhalt

1. Einleitung
 - 1.1 Ausgangslage
 - 1.2 Rechtliche Grundlagen
 - 1.3 Festlegung Gebührentatbestände
 - 1.4 Individuelle Festlegungen
2. Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation
 - 2.1 Herleitung der Kosten und Erträge
 - 2.1.1 Gemeindeumlage an Amt
 - 2.1.2 Tourismus – Produkt 57503
 - 2.1.3 Öffentliches Grün – Produkt 55101
 - 2.1.4 Gemeindestraßen – Produkt 54101
 - 2.1.5 Straßenreinigung und Winterdienst – Produkt 54500
 - 2.1.6 Kommunale Sportstätten/Sportplatz – Produkt 42401
 - 2.1.7 Kinder- und Jugendarbeit – Produkt 36601
 - 2.1.8 Nicht ansatzfähige Kosten
 - 2.2 Ermittlung der Gästezahlen und Aufenthaltstage
 - 2.3 Kalkulationsstruktur / Betriebsabrechnungsbogen
3. Berechnung der kostendeckenden Kurabgabe
 - 3.1 Beschreibung der Kalkulationsschritte
 - 3.2 Hauptrechnung
 - 3.3 Ergebnis

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Als anerkannter Tourismusort ist die Gemeinde Kargow mit den Ortsteilen Kargow, Federow, Kargow-Unterdorf, Speck, Godow, Damerow, Schwarzenhof und Rehhof bei Bestehen eines Sondervorteils berechtigt, eine Kurabgabe nach § 11 KAG M-V „für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen“ zu erheben.

Die Kalkulation wurde auf Basis der Plan-Kosten für die Jahre 2026 – 2028 vorgenommen. Als Grundlage für die Neukalkulation ab 01.01.2026 diente die Kalkulation 2022 – 2024.

Die zugrundeliegenden Rechtsnormen für die Kurabgabenerhebung sind:

- § 11 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V)
- Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kargow
- Kurabgabensatzung -

Die Gemeinde Kargow unterhält folgende zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellte öffentliche Einrichtungen.

- Fischadlerbeobachtungsanlage
- anteilig Grünflächen
- Rad- und Wanderwege
- Aufwendungen zum Erhalt des Status anerkannter Tourismusort
- anteilig Straßenreinigung
- weitere kultur-touristische Einrichtungen (z. B. Infotafeln)
- Allgemeine Tourismusverwaltung sowie in diesem Zusammenhang direkte administrative Kosten durch die Kurabgabe (Verwaltung, Abrechnung)
- touristisch genutzte Parkplätze
- Spielplätze/Sportplatz

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage zur Erhebung der Kurabgabe ist der § 11 des KAG M-V. In diesem wird geregelt, dass die Gemeinde Kargow mit Ihren Ortsteilen als anerkannter Tourismusort „für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe erheben darf.“

Bezogen auf den Kreis der abgabepflichtigen Personen wird entsprechend des Wortlauts § 11 (2) KAG M-V festgelegt, dass Kurabgaben von allen Personen erhoben werden, die

- „[...] sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.“
- „[...] im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit sind, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.“

Nicht als ortsfremd und somit nicht kurabgabepflichtig im Wortlaut des § 11 (2) KAG M-V gilt neben den Einwohnern der Gemeinde derjenige, der im Erhebungsgebiet

- „arbeitet,
- in einem Ausbildungsverhältnis steht oder
- einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht.“

Darüber hinaus existieren Gerichtsurteile, die Einfluss auf die Kalkulation haben. So haben Gerichte entschieden, dass:

- der öffentliche Anteil, der von der Gemeinde getragen werden muss, ausreichend erläutert werden muss. Hierbei sollten die Gästezahlen grundsätzlich nachvollziehbar mit der Einwohnerzahl in Relation gesetzt werden (OVG Greifswald Az. 1 L 28/13). Es wird im Urteil nicht klar erläutert, wie die Realisationssetzung zu geschehen hat (siehe hierzu Kapitel 1.4).
- die Tagesgäste in die Kalkulation mit einbezogen werden müssen. Dies sei insofern auszulegen, „dass sie nur Tagesgäste betrifft, die mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können, etwa weil sie abgrenzbare oder abgegrenzte Kur- und Erholungseinrichtungen benutzen oder an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen. (...) Einem anerkannten Kur- oder Erholungsort bzw. Tourismusort kann dagegen nicht angenommen werden, die Kurabgabe von vornherein defizitär zu kalkulieren, weil eine Erhebung bei sämtlichen Tagesgästen verwaltungspraktisch ausgeschlossen ist.“. (OVG Greifswald Az. 1 K 14/11)

1.3 Festlegung der Gebührentatbestände

Ziel der Kalkulation ist die Ermittlung kostendeckender Kurabgaben für folgende Tatbestände:

- Übernachtungsgäste ab 6 Jahre
- Tagesgäste ab 6 Jahre
- Jahreskurkarteninhaber

Weitere Nutzergruppen wie Familienbesuche der Bevölkerung wurden in die Kalkulation mit einbezogen, um sicherzustellen, dass die Kosten dieser Nutzergruppen nicht auf die zahlungspflichtigen Nutzergruppen umgelegt werden. Es wurde davon ausgegangen, dass den unterschiedlichen Nutzergruppen im Wesentlichen die gleiche Möglichkeit zur Nutzung der Einrichtungen gewährt wird.

Ausnahmen bilden zu 100 % Bettlägerige, da diese keine Möglichkeit zur Nutzung der Kureinrichtungen haben.

Die Mengenermittlung der jeweiligen Tatbestände und des von der Gemeinde Kargow zu tragenden öffentlichen Anteils, der durch die Möglichkeit der Nutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen durch die Bürger der Gemeinde und andere, befreite Nutzergruppen, wird in Kapitel 2.2 erläutert.

1.4 Individuelle Festlegungen

Da § 11 des KAG M-V keine Regelungen zur Kostenermittlung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen enthält, wurde § 6 des KAG M-V sinngemäß angewendet, um die Kosten der Einrichtungen zu ermitteln (insbesondere bei der Ermittlung der Abschreibungen).

Ferner wird das Kostenüberdeckungsverbot angewendet, wonach das „veranschlagte Gebührenaufkommen (...) die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten“ soll.

Die Jahreskurabgabe wurde unter der Annahme von 28 Gasttagen pro Jahr kalkuliert. Dieser Wert liegt im Ermessen der Gemeinde Kargow und bewegt sich in der als angemessen geltenden Spanne zwischen 28 und 50 Tage und stößt auf keine Rechtsbedenken (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. Vom 30.05.2000 – 9 L 977/99).

Zur Ermittlung des öffentlichen Anteils, den die Gemeinde Kargow für die mögliche Nutzung der Kureinrichtungen für die Bürger der Gemeinde selbst tragen muss, wurde derselbe Maßstab wie zur Ermittlung der Jahreskurabgabe angesetzt. So wird jeder Bürger der Gemeinde mit einem Jahreskurkarteninhaber gleichgesetzt, entsprechend der auf ihn zutreffenden Gästekategorie.

Es wurden Gemeinkosten pauschal in Ansatz gebracht.

Entsprechend des Trends der vergangenen Jahre wurden die Gästezahlen und die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde für den Kalkulationszeitraum ermittelt.

In den errechneten Kurabgaben sind die zusätzlichen Kosten für die kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Müritz rundum) für Übernachtungsgäste **in Höhe von ca. 0,5198 € pro Person pro Tag nicht enthalten**. Diese Kosten werden gesondert dargestellt und kalkuliert.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Tabellen nur gerundete Werte dargestellt sind und in Excel mit den nichtgerundeten Werten gerechnet wurde. Hieraus können sich Differenzen in den dargestellten Summen zu den in den Tabellen ausgewiesenen Einzelwerten ergeben.

2. Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation

2.1 Herleitung der Kosten und Erträge

Zunächst wurden die ansatzfähigen Kosten und Erträge ermittelt. Folgende Kosten- und Erlösarten wurden identifiziert:

1. Gemeindeumlage an Amt
2. Tourismus
3. öffentliches Grün
4. Gemeindestraßen
5. Straßenreinigung und Winterdienst
6. kommunale Sportstätten/Sportplatz
7. Kinder- und Jugendarbeit
8. Nicht ansatzfähige Kosten (Kosten für Honorar Vermieter)
9. Erträge

Die geplanten Aufwendungen sowie die Erträge der Jahre 2022 – 2028 wurden per Excel erfasst. Für die Jahre 2022 – 2024 wurden die IST-Werte berücksichtigt. Für 2026 – 2028 wurden die Planzahlen berücksichtigt.

2.1.1 Gemeindeumlage an Amt

Die Gemeindeumlage ist im Amtshaushalt anhand der tatsächlichen Personal- und Gemeinkosten, prozentual nach dem Arbeitsvolumen der Sachbearbeiter kalkuliert.

Kostenerstattung an Amt in Euro							
Produkt	Bezeichnung	2023	2024	2025	2026	2027	2028
57503.52 543	Kostenerstattung Tourismus	4.739,13	4.869,57	-	1.800,00	1.800,00	1.800,00
Gesamt		4.739,13	4.869,57	-	1.800,00	1.800,00	1.800,00

2.1.2 Tourismus

Die Kosten der Gemeinde für das Produkt Tourismus setzen sich aus verschiedenen Kosten für verschiedene Konten zusammen. Die Kosten wurden analog zum Vorgehen bei der Gemeindeumlage an Amt über die Bildung des Durchschnittswertes der geplanten Aufwendungen des Kalkulationszeitraumes in Ansatz gebracht. Die folgende Tabelle zeigt die ermittelten Kosten für den Kalkulationszeitraum:

Kommunaler Fremdenverkehr	2023	2024	2025	2026	2027	2028
57503 in Euro						
Erträge	37.430,96	22.468,21	-	52.200,00	49.100,00	49.100,00
Aufwendungen	55.899,06	45.294,29	-	130.600,00	130.600,00	130.600,00
Differenz	-18.468,10	-22.826,08	0,00	-78.400,00	-81.500,00	-81.500,00

2.1.3 öffentliches Grün

Die Kosten der Gemeinde für das Produkt öffentliches Grün setzen sich aus verschiedenen Kosten für verschiedene Konten zusammen. Die Kosten wurden analog zum Vorgehen bei der Gemeindeumlage an Amt über die Bildung des Durchschnittswertes der geplanten Aufwendungen des Kalkulationszeitraumes in Ansatz gebracht. Hier wurde eine touristische Nutzung in Höhe von 3 % angenommen. Die folgende Tabelle zeigt die ermittelten Kosten für den Kalkulationszeitraum:

Öffentliches Grün	2023	2024	2025	2026	2027	2028
55101 in Euro						
Erträge	-	-	-	-	-	-
Aufwendungen	219,85	249,55	-	267,00	267,00	267,00
Differenz	-219,85	-249,55	0,00	-267,00	-267,00	-267,00

2.1.4 Gemeindestraßen

Die Kosten der Gemeinde für das Produkt Gemeindestraßen setzen sich aus verschiedenen Kosten für verschiedene Konten zusammen. Die Kosten wurden analog zum Vorgehen bei der Gemeindeumlage an Amt über die Bildung des Durchschnittswertes der geplanten Aufwendungen des Kalkulationszeitraumes in Ansatz gebracht. Hier wurde eine touristische Nutzung in Höhe von 10 % angenommen. Die folgende Tabelle zeigt die ermittelten Kosten für den Kalkulationszeitraum:

Gemeindestraßen	2023	2024	2025	2026	2027	2028
54101 in Euro						
Erträge	130,00	5.010,00	-	1.880,00	1.850,00	1.850,00
Aufwendungen	11.980,76	11.368,70	-	12.440,00	11.840,00	11.830,00
Differenz	- 11.850,76	- 6.358,70	-	- 10.560,00	- 9.990,00	- 9.980,00

2.1.5 Straßenreinigung/Winterdienst

Die Kosten der Gemeinde für das Produkt Straßenreinigung/Winterdienst setzen sich aus verschiedenen Kosten für verschiedene Konten zusammen. Die Kosten wurden analog zum Vorgehen bei der Gemeindeumlage an Amt über die Bildung des Durchschnittswertes der geplanten Aufwendungen des Kalkulationszeitraumes in Ansatz gebracht. Hier wurde eine touristische Nutzung in Höhe von 5 % angenommen. Die folgende Tabelle zeigt die ermittelten Kosten für den Kalkulationszeitraum:

Straßenreinigung und Winterdienst	2023	2024	2025	2026	2027	2028
54500 in Euro						
Erträge	-	-	-	-	-	-
Aufwendungen	522,11	551,52	-	670,00	670,00	670,00
Differenz	- 522,11	- 551,52	-	- 670,00	- 670,00	- 670,00

2.1.6 kommunale Sportstätten/Sportplatz

Die Kosten der Gemeinde für das Produkt kommunale Sportstätten/Sportplatz setzen sich aus verschiedenen Kosten für verschiedene Konten zusammen. Die Kosten wurden analog zum Vorgehen bei der Gemeindeumlage an Amt über die Bildung des Durchschnittswertes der geplanten Aufwendungen des Kalkulationszeitraumes in Ansatz gebracht. Hier wurde eine touristische Nutzung in Höhe von 2 % angenommen. Die folgende Tabelle zeigt die ermittelten Kosten für den Kalkulationszeitraum:

Kommunale Sportstätten	2023	2024	2025	2026	2027	2028
42401 in Euro						
Erträge	44,00	44,00	-	44,00	44,00	44,00
Aufwendungen	114,47	107,55	-	108,00	108,00	108,00
Differenz	- 70,47	- 63,55	-	- 64,00	- 64,00	- 64,00

2.1.7 Kinder- und Jugendarbeit

Die Kosten der Gemeinde für das Produkt Straßenreinigung/Winterdienst setzen sich aus verschiedenen Kosten für verschiedene Konten zusammen. Die Kosten wurden analog zum Vorgehen bei der Gemeindeumlage an Amt über die Bildung des Durchschnittswertes der geplanten Aufwendungen des Kalkulationszeitraumes in Ansatz gebracht. Hier wurde eine touristische Nutzung in Höhe von 2 % angenommen. Die folgende Tabelle zeigt die ermittelten Kosten für den Kalkulationszeitraum:

Kinder- und Jugendarbeit	2023	2024	2025	2026	2027	2028
36601 in Euro						
Erträge	20,00	186,00	-	32,00	32,00	32,00
Aufwendungen	108,69	269,14	-	200,00	200,00	200,00
Differenz	- 88,69	- 83,14	-	- 168,00	- 168,00	- 168,00

2.1.8 Nicht ansatzfähige Kosten

Während des Kalkulationszeitraumes werden keine außergewöhnlichen Kosten geplant. Kosten wie bspw. das Vermieterhonorar, für die Mehraufwendungen wegen der Kurabgabe und Kosten für Werbung wurden nicht in die Kalkulation aufgenommen.

2.2 Ermittlung der Gästezahlen und Aufenthaltstage

Für die Kalkulation der Kurabgabe ist es notwendig, die Zahl der Kurgäste jeweils für die potenziellen Gebührentatbestände zu ermitteln.

Als Basis dienen die Aufenthalte entsprechend der Unterteilung nach Besucherkategorien.

Die mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfassbaren Tagesgäste wurden geschätzt und mit 4.500 Tagesaufenthalten angenommen.

Um den öffentlichen Anteil zu ermitteln, der auf Grund der möglichen Nutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen durch die EinwohnerInnen der Gemeinde Kargow auch von der Gemeinde zu tragen ist, wurde jedem Einwohner der Gemeinde fiktiv eine Jahreskurkarte ausgestellt.

Die für den Kalkulationszeitraum zugrunde gelegte Bevölkerungsentwicklung basiert auf den Daten des Einwohnermeldeamtes zum 31.12.2024.

Die Schätzung der Aufenthaltstage der Familiengäste (Besuch der EinwohnerInnen der Gemeinde durch Verwandte und Bekannte) liegt die Annahme zu Grunde, dass jeder Einwohner der Gemeinde 1 Tag im Jahr durchschnittlich zwei Besucher empfängt und deren Altersstruktur der Altersstruktur der Bevölkerung der Gemeinde entspricht.

Die Anzahl der Schwerbehinderten und deren Begleitpersonen wurden auf Basis der Ist-Zahlen des Vorjahres geschätzt.

Bei den Jahreskurkarteninhabern wurde davon ausgegangen, dass diese sich mindestens 28 Tage im Jahr in der gleichen Intensität wie kurabgabepflichtige Übernachtungsgäste, also zu 99,89 % in der Haupt- und zu 0,11 % in der Nebensaison, in der Gemeinde aufhalten. Die Anzahl der für den Kalkulationszeitraum geschätzten Jahreskurkarten basiert auf den veranlagten Zahlen des Jahres 2022-2024.

Kurabgabepflichtige Aufenthalte

Anzahl der Tagesaufenthalte

IST- Abrechnung Meldescheinprogramm

Jahr	2022*	2023	2024
Personenankünfte	3.174	3.709	3.457
Aufenthaltsdauer Tage	18.092	21.599	19.480

*2022
Kurabgabe ab
Juli

Ø 2022 - 2024/ Schätzung Folgejahre	
Personenankünfte	3.447
Aufenthaltsdauer Tage	19.724

Auf Grund der tatsächlich abgerechneten Aufenthalte im Meldescheinprogramm ergibt sich eine prozentuale Verteilung der Kategorien, wie folgt:

Kategorien	Aufenthalte	Anteil
Vollzahler	17.893	90,7%
Ermäßigte	1.213	6,1%
Befreite	618	3,1%
Gesamt	19.723	100,0%

Für die Folgejahre werden in der Schätzung die Prozentualen Anteile der einzelnen Kategorien angesetzt.

Als Ergebnis wurden folgende jährliche Gästezahlen für den Kalkulationszeitraum ermittelt:

Prognose Folgejahre			
Schätzung Folgejahre	2026	2027	2028
Personenankünfte	3.447	3.447	3.447
Aufenthaltsdauer Tage	19.724	19.724	19.724
Summe Aufenthaltsdauer	19.724	19.724	19.724

Auf Grund der tatsächlich abgerechneten Aufenthalte im Meldescheinprogramm ergibt sich eine prozentuale Verteilung der Kategorien, wie folgt:

Kategorie	Aufenthaltstage	Anteil
Erwachsene	17.893	90,7%
Ermäßigte	1.213	6,1%
Befreite	618	3,1%
Gesamt	19.724	100%

Für die Folgejahre werden in der Schätzung die Prozentualen Anteile der einzelnen Kategorien angesetzt.

Herleitung der Gästezahlen:

Gäste über 6 Jahren:	Grundlage sind die Werte der Aufenthalte von 2022-2024 Quelle: AVS
Gäste von 6 – 16 Jahren:	Grundlage sind die Werte der Aufenthalte von 2022-2024 Quelle: AVS
Gäste bis 6 Jahren / Begleitpersonen / Dienstreisende (Befreite):	Grundlage sind die Werte der Aufenthalte von 2022-2024 Quelle: AVS
Bevölkerung bis 6 Jahren:	EMA-Stand 31.12.2024
Bevölkerung von 6 – 16 Jahren:	EMA-Stand 31.12.2024
Bevölkerung über 16 Jahren:	EMA-Stand 31.12.2024
Familienbesuche über 16 Jahren:	Annahme Aufenthaltstage Familiengäste (pro Einwohner ca. 2 Besucher/in an 1 Tag pro Jahr), Altersstruktur entspricht der der Bevölkerung
Familienbesuche von 6 – 16 Jahren:	Annahme Aufenthaltstage Familiengäste (pro Einwohner ca. 2 Besucher/in an 1 Tag pro Jahr), Altersstruktur entspricht der der Bevölkerung
Familienbesuche bis 6 Jahren:	Annahme Aufenthaltstage Familiengäste (pro Einwohner ca. 2 Besucher/in an 1 Tag pro Jahr), Altersstruktur entspricht der der Bevölkerung

Jahreskurkarteninhaber:
(ab 16 Jahren)

Basis der veranlagten Daten des Jahres 2022-2024

Jahreskurkarteninhaber:
(6 – 16 Jahren)

Basis der veranlagten Daten des Jahres 2022-2024

Für die Monate Januar bis Juni 2022 sind die Werte zu schätzen, da auf Grund der Einführung der Kurabgabe zum 01.07.2022, keine IST Zahlen erhoben werden konnten. Es ist davon auszugehen, dass es in der ersten Jahreshälfte weniger Aufenthalte gibt. Es wurden mit 1.200 Personenankünften und 1.750 Übernachtungen mehr gerechnet.

Das Gutshaus Federow wird 2023, wegen Geschäftsaufgabe keine Übernachtungen melden. 2022 gab es hier 764 Ankünfte und 3.347 Übernachtungen. Dies ist ebenso bei der Ermittlung der zukünftigen Gästezahlen zu berücksichtigen.

2.3 Kalkulationsstruktur / Betriebsabrechnungsbogen

Nachdem die ansatzfähigen Kosten für den Kalkulationszeitraum von 2026 – 2028 ermittelt wurden, legte man die Kostenstellen in einem weiteren Schritt fest. Die Kostenstellen werden benötigt, um die im jeweiligen Jahr anfallenden Kosten über Verteilungsschlüssel verursachungsgerecht auf die Leistungsbereiche „saisonunabhängige Kosten“ und „Kosten der Hauptsaison“ verteilen zu können

Grundsätzlich wurden die für Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen als Kostenstellen definiert, um diese dann entsprechend ihrer saisonunabhängigen oder saisonabhängigen Nutzbarkeit hin zuzuordnen. Entsprechend wurden folgende Kostenstellen gebildet und die Saisonzuordnung vorgenommen:

Saisonzuordnung der Kostenstellen

Kostenstelle	Hauptsaison	saisonunabhängig
Produkt Tourismus		100%
Produkt öffentliches Grün		100%
Produkt Gemeindestraßen		100%
Produkt Straßenreinigung		100%
Produkt kommunale Sportstätten/Sportplatz		100%
Produkt Kinder- und Jugendarbeit		100%

Da die Einrichtungen ganzjährig nutzbar sind, wurden sie zu 100 % als saisonunabhängig angesetzt.

3. Berechnung der kostendeckenden Kurabgabe

3.1 Beschreibung der Kalkulationsschritte

Um kostendeckende Kurabgaben zu ermitteln, wurden folgende Schritte durchgeführt:

1. Ermittlung der Aufwendungen für den Kalkulationszeitraum und Zuordnung zu den Kostenstellen

2. Ermittlung der Abschreibungen für den Kalkulationszeitraum und Zuordnung zu den Kostenstellen/Einrichtungen
3. Berechnung der Gesamtkosten je Kostenstelle/Einrichtung
4. Zuordnung der Kostenstellen/Einrichtungen entsprechend ihrer saisonunabhängigen und saisonabhängigen Nutzbarkeit
5. Ermittlung der Anzahl der Gästetage und des öffentlichen Anteils
6. Berechnung der Kurabgaben für die verschiedenen Gästegruppen und des öffentlichen Anteils

3.2 Hauptrechnung

Vor der eigentlichen Kalkulation sind die Gästezahlen und der öffentliche Anteil zu ermitteln. Auf Basis der Aufenthaltstage und der Kostenfaktoren wurde der prozentuale Anteil der Kostenverteilung für die einzelnen Gästegruppen und für den öffentlichen Anteil unter Bezugnahme der Äquivalenzziffernkalkulation ermittelt.

Die Aufenthaltstage der Personengruppen wurden mit dem Kostenfaktor multipliziert. Ergebnis sind normierte Recheneinheiten für jede Personengruppe. Anschließend wurden die ansatzfähigen Kosten durch die Summe dieser Recheneinheiten geteilt, um die Kurabgabe pro normierte Person pro Tag zu ermitteln.

Darüber hinaus wurde angenommen, dass sich Inhaber der Jahreskurkarte ebenfalls zu 99,89 % während der Hauptsaison und zu 0,11 % in der Nebensaison in der Gemeinde aufhalten. Die Bevölkerung kann die touristischen Einrichtungen saisonunabhängig nutzen.

Zusammenfassend ergibt sich das folgende Bild:

Berechnung Jahreskurabgabe						
	Aufenthaltstage	Kostenfaktor (Tage)	Kostenintensität (Anteil)	Recheneinheit (Tage)	Kosten pro Fall	
Tagesgäste Vollzahler	17.893	1	1	17.893	2,07 €	
Tagesgäste Ermäßigte	1.213	1	1	1.213	2,07 €	
Befreite (Kleinkinder, Menschen m. GdB 100, Dienstreisende, Begleitp.)	618	1	1	618	2,07 €	
Jahreskurkarten Vollzahler	504	28	1	14.112	57,93 €	Jahreskurabgabe pro Jahr
Einwohner Vollzahler	572	28	1	16.016	57,93 €	Eigenanteil Gemeinde
Einwohner Ermäßigte	84	28	1	2.352	57,93 €	
Einwohner Befreite	25	28	1	700	57,93 €	Eigenanteil Gemeinde
Familienbesuche Vollzahler	1144	1	1	1.144	2,07 €	Eigenanteil Gemeinde
Familienbesuche Ermäßigte	168	1	1	168	2,07 €	
Familienbesuche Befreite	50	1	1	50	2,07 €	Eigenanteil Gemeinde
			Summe	54.266		
			umlagefähige Aufwendungen	112.263,17 €		
			Kosten pro Recheneinheit	2,07 €		
			Einwohner, Familienbesuche	20.430		
			prozentualer öffentlicher Anteil:	37,65%		

Einwohnerzahlen Kargow Stand: 31.12.2024

Erwachsene	572
Kinder 6 - 16	84
Kinder bis 6	25
Gesamt Ew.	681

Von den so ermittelten 54.266 Recheneinheiten entfallen insgesamt 20.430 auf den öffentlichen Anteil (Einwohner, deren Familiengäste, etc.). Dieses entspricht einem öffentlichen Anteil in Höhe von 37,65.

Im Ergebnis beträgt der höchstmögliche Kurabgabensatz 2,08 € pro Gast und Tag.

Der höchstmögliche Jahreskurabgabensatz beträgt 57,93 €.

3.3 Ergebnis:

Als Ergebnis der Kalkulation wurde ermittelt, dass die Gemeinde im Kalkulationszeitraum 2026 – 2028 maximale Kurabgaben in Höhe von:

Kurabgabe brutto/Tagesgast	2,08 €
Kurabgabe brutto/Übernachtungsgast	2,08 €
Jahreskurabgabe	57,93 €

pro Tag erheben darf.

Inhaber einer Jahreskurabgabe sind von der Nutzung der touristischen Mobilitätsangebote ausgeschlossen.

Maximalbetrag Kurabgabe inkl. Mobilitätspauschale

Kategorie	Tagesgäste saisonunabhängig	Übernachtungsgäste Nebensaison (November bis März)	Übernachtungsgäste Hauptsaison (April bis Oktober)
Kurabgabe brutto/Vollzahler/Tag	2,08 €	2,08 €	2,59 €

Beachte: Lt. § 6 Abs. 1 KAG M-V soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten. Von einer Kostendeckung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden. Diesen Satz gilt es zu beschließen. Unterbleibt dies, hat das die Nichtigkeit der Gebührensatzung zu Folge. Im Kommentar Praxis der Kommunalverwaltung, Bd.E2 zum § 6, Rd.-Nr. 3.2.1. KAG M-V heißt es hierzu: Das allgemeine öffentliche Interesse an der Einrichtung ist ggf. in der Weise zu berücksichtigen, dass von vornherein ein bestimmter Anteil an den Kosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln übernommen wird.

Deckungsgrad der Kurabgabe:

Kostendeckungsgrad Kurabgabe

Aufwendungen			112.263,17 €
	<u>Anzahl</u>	<u>ermittelte Kurabgabe</u>	
Aufenthalte Vollzahler	17.893	2,08 €	37.131,99 €
Jahreskurkarteninhaber Vollzahler	504	57,93 €	29.194,46 €
Summe Erträge aus der Kurabgabe			66.326,46 €
Kostendeckungsgrad			59,08%